



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Anwendungsbereich

Alle Verkäufe, Vermietung und Lieferungen von Geräten, Zubehör und Ersatzteilen sowie Leistungen (nachfolgend zusammen „Vertragsprodukte“) durch die ENERLYT Technik GmbH (nachfolgend „ENERLYT“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Lieferbedingungen“), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt auch, wenn nicht ausdrücklich auf diese Lieferbedingungen verwiesen wird. Diese Lieferbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Geschäfte Anwendung. Sie gelten durch Auftragerteilung oder Annahme der Ware seitens des Vertragspartners als anerkannt.

Abweichende Bestell- oder Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners von ENERLYT (nachfolgend „Auftraggeber“) kommen auch dann nicht zur Anwendung, wenn der Auftraggeber auf sie verweist und ENERLYT nicht ausdrücklich widerspricht. ENERLYT widerspricht hiermit allen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.

2. Angebote und Bestellungen

Alle Angebote von uns sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Vertragspartner ist an Bestellungen grundsätzlich zwei Wochen gebunden. Bestellungen müssen schriftlich unter Angabe von Produktbezeichnung nebst genauer Spezifikation, Bestellnummer, Lieferort, Rechnungsempfänger und gewünschtem Lieferdatum erfolgen.

Bestellungen sind für ENERLYT erst bindend, wenn ENERLYT sie schriftlich bestätigt hat. Diese Auftragsbestätigung wird durch Lieferung und/oder Rechnungsstellung ersetzt. Technische Daten in Produktinformationen oder Werbematerial sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. In solchen Unterlagen enthaltene Angaben über wirtschaftliche Nutzbarkeit erfolgen nur beispielshalber und stellen keine Zusicherung bestimmter Qualitäten dar. Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Überprüfung der Eignung der Vertragsprodukte für seine spezifischen Zwecke. Die Vertragsprodukte werden fortentwickelt. Hieraus resultierende Abweichungen des gelieferten Produktes gegenüber dem bestellten Produkt, sofern sie die Verwendbarkeit bzw. Einsetzbarkeit beim Kunden nicht einschränken, sind zulässig und gelten als vertragsgemäße Erfüllung.

3. Vermietung

Bestimmte Vertragsprodukte können gemietet werden. ENERLYT schließt dazu mit dem Mieter Mietverträge ab, die insbesondere Mietgegenstand, Mietdauer, Miethöhe und Kündigungsbedingungen enthalten.

Neben der Miete können dem Mieter weitere Kosten für während der Mietzeit erbrachte Dienst-

leistungen entstehen. Diese Mietverträge können eine bindende, feste Laufzeit über die typische Nutzungsdauer des Mietgegenstandes haben oder auf eine Teilnutzungszeit begrenzt sein. Mietverträge können Klauseln enthalten, die den Kauf des Mietgegenstandes zu einem bestimmten Zeitpunkt ermöglichen. Mietverträge können Klauseln enthalten, die die Weitervermietung des Mietgegenstandes regeln. Gebäude-, Brand-, Feuer, Betriebsunterbrechungs-, Maschinen-, Maschinenbruch- und Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umweltschutzrisiko gehen zu Lasten des Mieters. ENERLYT haftet für Schäden gegenüber Dritten im Rahmen seiner Produkthaftpflichtversicherung.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise gelten netto gemäß Auftragsbestätigung. Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung und Transportkosten. Preise enthalten auch nicht, und der Auftraggeber ist ausschließlich verantwortlich für, Zölle sowie Verbrauchs- und sonstige Steuern und Abgaben. Alle Preisangaben erfolgen in Euro (€). Alle Zahlungen sind ohne Abzug bei Rechnungerhalt fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. ENERLYT behält sich das Recht vor, Vorkasse oder Akkreditiv oder Bankbürgschaft durch eine deutsche Großbank oder eine mit ENERLYT vereinbarte Bank bis zu einem Betrag von 100 % des Gesamtpreises der zu liefernden Vertragsprodukte spätestens 5 Tage vor dem geplanten Lieferzeitpunkt zu verlangen. Zahlungen haben ausschließlich an ENERLYT zu erfolgen.

Bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit oder Stundung durch ENERLYT ist ENERLYT berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber in Höhe von 6 % p. a. zu verlangen, wenn nicht ENERLYT einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweist.

Sofern der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ENERLYT, einschließlich solcher aus vorangehenden Bestellungen, nicht erfüllt, ist ENERLYT berechtigt, weitere Lieferungen ganz oder teilweise auszusetzen und sofortige Barzahlung der ausstehenden Beträge oder Stellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. Dies gilt auch beim Vorliegen sonstiger Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung oder Vermögensgefährdung auf Seiten des Auftraggebers ergibt. Die Geltendmachung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit seine Gegenforderungen nicht rechtskräftig festgestellt oder durch ENERLYT anerkannt sind.

Sollten sich während der Angebotsbindungsfrist eines ENERLYT-Angebotes die Händlerpreise für eingekauftes Material oder eingekaufte Leistungen erhöhen, so ist ENERLYT berechtigt, diese Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben.



Dies muss dem Kunden in Schriftform nachgewiesen werden.

5. Lieferungen, Gefahrübergang und Verzug

Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht mit Auslieferung an den Versandbeauftragten auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten wird ENERLYT die Lieferung gegen Diebstahl, Bruch und Schäden durch Transport, Feuer und Wasser versichern. Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur bindend, wenn ENERLYT sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt hat. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Lieferung am letzten Tag der Lieferfrist abgesandt wurde. Versäumt ENERLYT einen bindenden Liefertermin, so kann der Auftraggeber seine Rechte erst geltend machen, wenn er ENERLYT nach Ablauf des Liefertermins eine weitere Lieferfrist von mindestens 4 Wochen gewährt hat und der Auftraggeber ENERLYT schriftlich mitgeteilt hat, dass er eine Lieferung nach Ablauf dieser weiteren Frist ablehne.

Lieferfristen verlängern sich angemessen im Fall von Streik oder höherer Gewalt oder anderer Umstände, auf die ENERLYT keinen Einfluss hat und die ihr die Lieferung wesentlich erschweren. Bei Verzug oder Unmöglichkeit aufgrund von Umständen, auf die ENERLYT keinen Einfluss hat, hat der Auftraggeber ausschließlich das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Soweit ENERLYT Verzug oder Unmöglichkeit zu vertreten hat, stehen dem Auftraggeber ausschließlich die in diesen Lieferbedingungen (Haftung) bezeichneten Rechte zu.

Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist ENERLYT berechtigt, die Vertragsprodukte auf Risiko und Kosten des Auftraggebers einzulagern. Sofern die Vertragsprodukte durch ENERLYT gelagert werden, kann ENERLYT als Lagerkosten mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat verlangen. Sofern der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Wartezeit weiterhin nicht abnimmt, ist ENERLYT berechtigt, die Ware anderweitig zu verwerten und als Mindestschaden 30 % des Kaufpreises geltend zu machen, wenn nicht der Auftraggeber nachweist, dass der tatsächliche Schaden erheblich niedriger war. ENERLYT ist zu Teillieferungen berechtigt.

6. Gewährleistung

Bei Vorliegen eines Mangels oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft kann ENERLYT nach eigener Wahl nachbessern oder eine kostenlose Ersatzlieferung vornehmen. Erfolgt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht, nachdem ENERLYT vom Auftraggeber hierfür eine angemessene Frist gesetzt wurde oder erweist sich die erfolgte Ersatzlieferung oder Nachbesserung endgültig als erfolglos, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte aller Art, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Schlecht- oder Nickerfüllung sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der Rechte aus diesen Lieferbedingungen (Haftung).

Bei ausgebauten oder zurückgesandten Teilen gilt die Schadensmeldung des Auftraggebers als Angebot auf Übereignung; dieses Angebot gilt mit Durchführung der Reparatur durch ENERLYT als angenommen.

Für Unternehmen und Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist nach § 202 Abs. 1 BGB für Verbraucher ein Jahr ab Ablieferung der Ware, für Unternehmen ist die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt auch dann mit dem Liefertermin zu laufen, wenn der Auftraggeber sich in Annahmeverzug befindet.

Im Gewährleistungsfall können wir nach unserer Wahl verlangen, dass das schadhafte Vertragsprodukt oder Teile desselben zur Reparatur an uns geschickt wird oder der Vertragspartner das schadhafte Produkt zum Zwecke der Nachbesserung bereithält.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen im Falle von Fehlern oder Schäden, die nach Gefahrübergang aufgrund von Umständen entstehen, auf die ENERLYT keinen Einfluss hat. Die Gewährleistung ist insbesondere ausgeschlossen für Vertragsprodukte, die

- a. nach Gefahrübergang entgegen den Anweisungen von ENERLYT ungewöhnlichen Bedingungen, wie Temperaturschwankungen, Feuchtigkeit, Staub, Gas, Magnetismus oder sonstigen Umwelteinflüssen ausgesetzt worden sind,
 - b. durch den Auftraggeber entgegen der Angaben und Bestimmungen von ENERLYT eingesetzt, ausgewechselt oder verändert worden sind,
 - c. durch Arbeiten, Eingriffe und/oder Reparaturen ohne unser schriftliches Einverständnis seitens des Vertragspartners oder eines Dritten verändert wurden
 - d. von einem Dritten oder dem Auftraggeber in einer von ENERLYT nicht vorgesehenen Weise behandelt worden sind, oder
 - e. durch Verbindung mit anderen Gegenständen schadhaft geworden sind,
- soweit nicht der Auftraggeber beweist, dass der Mangel nicht auf solche Handlungen, Unterschätzungen oder Umstände zurückzuführen ist. Die Kosten für Untersuchung, Transport, Zölle und Steuern auf der Grundlage von ENERLYTs jeweils gültigen Preisen fallen für alle Produkte, die sich als fehlerfrei erweisen, dem Auftraggeber zur Last. Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel nicht unverzüglich gerügt worden sind, bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen.

7. Software

An der von uns angebotenen Software nebst zugehöriger Dokumentation (nachstehend gemeinsam als „Software“ bezeichnet) bestehen Schutzrechte von Dritten oder uns. Im erstgenannten Fall steht uns das Recht zu, dem Vertragspartner Nutzungsrechte im nachgenannten Umfang einzuräumen. Wir gewähren dem Kunden hiermit die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, die ihm überlassene Software unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, jedoch ausschließlich im Rahmen seines Geschäftsbetriebes bzw. privat zu nutzen. Die Nutzung der Software



ist auf einen einzigen Computer oder Terminal beschränkt. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software ausschließlich zu Sicherungszwecken und unter Einbehaltung des Schutzrechtsvermerks der Original-Kopie einmal zu kopieren. Die Anfertigung weiterer Kopien bedarf in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Lizenz insgesamt oder teilweise auf Dritte zu übertragen, Unterlizenzverträge abzuschließen, die Software an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder deren Benutzung zu gestatten. Der Vertragspartner wird die Software darüber hinaus vor dem Zugriff Dritter schützen. Der Vertragspartner hat für Verstöße gegen die Lizenzbedingungen einzustehen. Das gilt auch für Verstöße durch Personen, denen er Zugang zur Software einräumt. Auf Herausgabe von Quell-Codes hat der Vertragspartner grundsätzlich keinen Anspruch. Die Gewährleistung für Software richtet sich grundsätzlich nach Ziff. 6 dieser Bedingungen. In Ergänzung wird auf folgendes hingewiesen: Nach dem derzeit geltenden Stand der Technik kann bei Software zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme häufig das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden.

Da wir aufgrund der gesetzlichen Gewährleistungspflichten nur für Fehler einzustehen haben, die beim gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch auftreten, ist es von dem Umstand des geltend gemachten Fehlers abhängig, ob er Gewährleistungspflichten betrifft oder nicht. Bei solcher Software gilt auch eine Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen eines Programmfehlers als ausreichende Nachbesserung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung zu ändern, zu decodieren oder den Programm-Code in irgendeiner Form zu manipulieren.

Soweit die Auslieferung von Software unter Beifügung von gesonderten Lizenzbedingungen erfolgt, haben diese Vorrang.

8. Eigentumsvorbehalt

ENERLYT behält sich das Eigentum an allen gelieferten Vertragsprodukten (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Lieferung und aller sonstigen im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bestehenden Forderungen gegen den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Der Auftraggeber lagert die Vorbehaltsware für ENERLYT mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und versichert die Vorbehaltsware hinreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und andere Risiken auf eigene Kosten. Mit dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gelten sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus solchen Versicherungsverträgen als an ENERLYT abgetreten und ENERLYT nimmt diese Abtretung an. Von jeder Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte wird der Auftraggeber ENERLYT unverzüglich benachrichtigen. Die Kosten sämtlicher zum Schutze der Rechte von ENERLYT erforderlicher Maßnahmen trägt der Auftraggeber, soweit solche Vorbehaltsware von Dritten nicht zurückverlangt werden kann. Der Auftraggeber ist zur Verarbeitung, Verbindung

oder Vermischung der Vorbehaltsware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware erfolgt jedoch ausschließlich im Interesse von ENERLYT, die Miteigentum an dem End- oder neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert des End- oder neuen Produkts erwirbt.

Weiterhin ist der Auftraggeber berechtigt, Vorbehaltsware oder Ware, an der ENERLYT ein Miteigentumsanteil zusteht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Zu Sicherungszwecken und bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen tritt der Auftraggeber hiermit seine zukünftigen Forderungen aus dem Verkauf von Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungswertes solcher Vorbehaltsware an ENERLYT ab, die diese Abtretung annimmt. Soweit ENERLYT nur ein Miteigentumsanteil an verkauften Waren zusteht, gelten die Forderungen nur in Höhe des Verkaufswertes des Miteigentumsanteils als abgetreten, wobei jedoch die abgetretene Forderung Vorrang vor allen anderen Forderungen haben soll. Der Auftraggeber wird ENERLYT auf dessen Anfordern die Namen und Adressen seiner Kunden mitteilen und auf weiteres Anfordern ENERLYT über Art und Inhalt seiner Forderungen gegen solche Kunden informieren. ENERLYT ist jederzeit berechtigt, diese Abtretung offen zu legen, um ihre Zahlungsforderungen zu sichern. Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch zur Sicherheit abgetreten werden.

Soweit der Auftraggeber vertragsbrüchig wird, insbesondere in Zahlungsverzug gerät, ist ENERLYT berechtigt die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen oder die Übertragung der Ansprüche zu verlangen, die dem Auftraggeber insoweit gegen dritte Parteien zustehen, und das Recht des Auftraggebers zu widerrufen, Vorbehaltsware zu veräußern, Forderungen einzuziehen und Vorbehaltsware zu verarbeiten, zu verbinden und zu vermischen. Diese Rechte stehen ENERLYT selbst dann zu, wenn die gesicherten Forderungen bereits verjährt sind. Sofern ENERLYT Vorbehaltsware zurücknimmt oder sofern Vorbehaltsware gepfändet wird, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, wenn nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet. ENERLYT ist berechtigt, das Vorbehaltsgut zu verwerten und den Verwertungserlös von den ausstehenden Forderungen abzusetzen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherungen die Forderungen von ENERLYT um mehr als 10 %, so ist ENERLYT auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigner Wahl verpflichtet.

Soweit ENERLYT berechtigt ist, Vorbehaltsware zurückzunehmen, gewährt der Auftraggeber ENERLYT und ihren bevollmächtigten Vertretern das unwiderrufliche Recht die Geschäftsräume des Auftraggebers während der normalen Geschäftszeiten zu betreten, um die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

9. Patente und Schutzrechte

Alle bestehenden Patente und sonstigen Schutzrechte bezüglich der Vertragsprodukte und alle Informationen und Dokumente betreffend Ent-



wicklung, Herstellung und Verkauf der Produkte bleiben ausschließliches Eigentum von ENERLYT. Der Auftraggeber erklärt und sichert zu, dass er keine von ENERLYT bezüglich der Vertragsprodukte erhaltenen Informationen nutzen wird, um Produkte zu entwickeln oder herzustellen, die mit den Vertragsprodukten oder anderen Produkten konkurrieren. Der Auftraggeber stellt ENERLYT von allen Verbindlichkeiten und Kosten frei und entschädigt ENERLYT für jeden Verlust oder entgangenen Gewinn aufgrund von Verletzungen von ENERLYT zustehenden Patenten oder Schutzrechten durch den Auftraggeber.

Soweit nach Bestätigung eines Auftrages durch Dritte die Verletzung von Schutzrechten (Patenten, Copyrights etc.) geltend gemacht wird und sofern die Nutzung gelieferter oder nach dem Auftrag zu liefernder Vertragsprodukte dadurch eingeschränkt oder verhindert wird, kann ENERLYT nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder das Vertragsprodukt in der Weise ändern, dass es keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt, aber dennoch den beabsichtigten Zweck erfüllt, oder bereits gelieferte Vertragsprodukte gegen Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich eines angemessenen Ausgleichs für die Zeit, während der der Auftraggeber die Produkte nutzen konnte, zurücknehmen. Im letzten Fall wird für jeden Monat der Nutzung ein auf der Basis einer Gesamtnutzungsduer von 5 (fünf) Jahren berechneter Ausgleich abgezogen. Soweit durch Dritte Ansprüche gegen den Auftraggeber wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen durch den Gebrauch der Vertragsprodukte geltend gemacht werden, entscheidet ENERLYT allein und nach ihrer Wahl, ob und wie ein hieraus entstehender Rechtsstreit geführt wird. Der Auftraggeber wird diesbezüglich weder Vergleiche abschließen noch sonstige Zugeständnisse ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ENERLYT machen. ENERLYT haftet für die Verletzung von Schutzrechten nur, sofern der Auftraggeber die Geltendmachung angeblicher Schutzrechte Dritter unverzüglich schriftlich mitteilt. Die Haftung von ENERLYT gegenüber dem Auftraggeber wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter ist in jedem Fall auf die Haftung gemäß diesen Lieferbedingungen beschränkt.

ENERLYT haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten durch Vertragsprodukte, sofern diese in einer Weise eingesetzt werden, für die sie durch ENERLYT nicht freigegeben sind, oder wenn die Schutzrechtsverletzung durch die Nutzung oder Verbindung von Vertragsprodukten mit anderen Produkten ausgelöst wird, die von ENERLYT weder hergestellt, noch hierfür schriftlich freigegeben worden sind.

10. Haftung

ENERLYT haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls

- a. der Schaden durch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft verursacht wird,
- b. eine zwingende Haftung durch das Produktionshaftungsgesetz begründet wird,
- c. ENERLYT eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder

d. der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ENERLYT zurückzuführen ist.

Zugesicherte Eigenschaften müssen für ihre Anerkennung als solche deklariert werden. Bei technischen Pilotanlagen, die für einen bestimmten Verwendungszweck ausgelegt und anschließend erstmalig errichtet werden, gelten geplante Auslegungseigenschaften grundsätzlich nicht als zugesicherte Eigenschaften.

Es gilt unser aktueller Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden im Rahmen der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.

ENERLYT übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Umsatz oder Gewinn, soweit nicht die Haftung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von ENERLYT oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet wird. In jedem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Eintritt ENERLYT bei Vertragschluss vernünftigerweise rechnen konnte. Soweit in den vorstehenden Abschnitten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist jede Haftung von ENERLYT für einfache Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragschluss, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Nachbesserungspflichten und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

ENERLYT haftet wegen der für diesen Fall vorzuschreibenden hilfsweisen Abrechnung über die Medienzähler nicht für Folgekosten aus Gerätefehlern oder fehlerhaften Chipkarten.

Der Ausschluss bzw. die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen nach den vorstehenden Abschnitten umfasst auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter und Auftragnehmer von ENERLYT. Der Versicherungsschutz umfasst die Herstellung, den Vertrieb und die Montage von Energie-Management-Systemen, dazu zählen Smart-Energy Offices (SEO) und Vorkassesysteme.

11. Urheberrechtsschutz

Wir behalten uns an den erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht vor. Insoweit darf der Auftraggeber die im Rahmen des Auftrages erbrachte Lieferung und Leistung mit allen Aufstellungen, Berechnungen, Konstruktionsdetails und Einzelheiten nur für den vereinbarten Zweck verwenden. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe an Dritte, eine andere Art der Verwendung, Änderung oder Kürzung ist dem Auftraggeber nur mit unserer Einwilligung gestattet. Eine Veröffentlichung bedarf in jedem Fall unserer Einwilligung, Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes gestattet.

12. Allgemeines

Außer mit schriftlicher vorheriger Zustimmung durch ENERLYT, darf der Auftraggeber Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit ENERLYT und jegliche Forderungen gegen ENERLYT, einschließlich Gewährleistungsforderungen nicht auf Dritte übertragen.

ENERLYT kann im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber diesem Informationen offenbaren, die ihrem Wesen nach vertraulich oder geschützt sind, oder ausdrücklich

§

§

§

als solche bezeichnet werden. Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter werden solche vertraulichen oder geschützten Informationen weder offenlegen, noch an Dritte weitergeben, noch selbst nutzen. Der Auftraggeber und mit ihm verbundene Unternehmen sind nicht berechtigt, den Firmen-namen ENERLYT oder Handelsmarken von ENERLYT zu nutzen. Änderungen oder Ergänzun-gen dieser Lieferbedingungen und bestätigter Aufträge sind unwirksam, soweit sie nicht schriftlich erfolgt und durch beide Parteien unter-zeichnet sind. Dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung beider Parteien aufgehoben werden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit für die vom Auftraggeber beabsichtigte Nutzung der Vertragsprodukte irgendwelche Zertifikate oder Genehmi-gungen durch öffentliche oder sonstige dritte Stellen erforderlich sind, ist die Beschaffung solcher Genehmigungen und Zertifikate allein Angelegenheit des Auftraggebers. Erfüllungsort für uns betreffende Verpflichtungen ist Potsdam und für Rechtsstreite ausschließlich das Landgericht Brandenburg, Kammer für Han-delssachen, zuständig, soweit nicht eine andere ausschließliche Zuständigkeit gesetzlich vorge-schrieben ist. Es steht ENERLYT jedoch frei, den Auftraggeber am Sitz seiner Haupt- oder Zweig-niederlassung zu verklagen.

Sollten einzelne Bestimmungen oder Bedingun-gen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen im Zweifel wirksam. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung soll in diesem Fall eine entsprechen-de Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils möglichst nahe kommen. Alle Überschriften in diesen Lieferbedingungen dienen ausschließlich Zwecken der Verweisung und bilden keinen Bestandteil dieser Liefer-bedingungen.

Die uns übermittelten personenbezogenen Daten werden mit Hinweis auf § 33 BDSG gespeichert.

ENERLYT Technik GmbH © 2019

ENERLYT

